

**- inoffizielle konsolidierte Lesefassung -**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang  
Distributed Systems Engineering  
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 9. Februar 2019

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 und Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, welche bzw. welcher die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Distributed Systems Engineering besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik nachweist,
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau **C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Distributed Systems Engineering gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und den unter Abs. 2 geforderten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss senden die geforderten Unterlagen fristgemäß schriftlich an folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses  
des Masterstudiengangs Distributed Systems Engineering  
01062 Dresden  
Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss müssen sich fristgemäß über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) bewerben.

Zusätzlich ist die Bewerbung in elektronischer Form an den Zugangsausschuss zu übermitteln.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering,
2. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
- ~~4. mindestens zwei unabhängige, personalisierte, signierte Empfehlungsschreiben, welche die besondere Eignung des Bewerbers begründen,~~
- ~~5.4.~~ amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
- ~~6.5.~~ amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nachweisen (z.B. Studienverlaufsnachweise und Notenübersichten),
- ~~7.6.~~ Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) der für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering relevanten Module (vgl. § 5 Abs. 2),
- ~~8.7.~~ amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests, vorzugsweise IELTS (~~mind. Level 6,5 in allen Teilaspekten~~) oder TOEFL iBT (~~mind. 80 Punkte gesamt und mind. 19 Punkte in jedem Teilaspekt~~) zu erfolgen sowie
- ~~9.8.~~ gegebenenfalls ~~personalisierte, signierte Empfehlungsschreiben~~ oder vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.

Die Nachweise müssen sowohl im Original, als auch in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. Nr. 4 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## § 5

### Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt diese vor, wenn der Nachweis von sehr guten Fachkenntnissen in den

für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering unmittelbar relevanten Themengebieten Betriebssysteme, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Datenbanksysteme sowie Software Engineering erbracht wurde; gute Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik sowie in den Bereichen Mathematik und Theoretische Informatik nachgewiesen wurden; nachgewiesen wurde, dass sequentielle Computerprogramme in einer Hochsprache selbstständig implementiert, getestet und angewendet werden können und die Bewerberin ihre bzw. der Bewerber seine besondere Eignung entsprechend dargelegt hat.

(2) Der Nachweis über die Fach- und Programmierkenntnisse ist dann erbracht, wenn

1. Studienleistungen zu den Themen Betriebssysteme, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Datenbanksysteme sowie Software Engineering jeweils mindestens mit dem Prädikat sehr gut absolviert wurden,
2. Studienleistungen zu den Themen Algorithmen, Datenstrukturen, Grundlagen der Programmierung sowie Rechnerarchitektur jeweils mindestens mit dem Prädikat gut absolviert wurden,
3. Studienleistungen in den Bereichen der Mathematik und der Theoretischen Informatik jeweils mindestens mit dem Prädikat gut absolviert wurden sowie
4. programmierpraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden können.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung, insbesondere unter Verwendung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 vorzunehmen.

(3) Programmierpraktische Erfahrung gemäß Abs. 2 Nr. 4 kann auch durch Berufserfahrung oder vergleichbare Aktivitäten erbracht werden, welche durch geeignete Nachweise, entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 8 zu belegen sind.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, kann der Zugangsausschuss gemäß § 6 ein Eignungsgespräch durchführen.

## § 6

### Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf

Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen stellt der Eignungsbescheid die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid ergeht für alle Bewerberinnen und Bewerber in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Geändert durch *Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering (Eignungsfeststellungsordnung DSE)*, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2019 vom 04.03.2019